

THÜR. LANDTAG POST
29.07.2016 14:37

15679/116


THÜRINGENFORST

Wir machen den Wald.
Für Sie!

Den Mitgliedern des InnKA

ThüringenForst · Hallesche Straße 16 · 99085 Erfurt
per E-Mail an
poststelle@landtag.thueringen.de

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/658
zu Drs. 6/2169

ThüringenForst
Der Vorstand

Tel.: +49 361 3789-800
Fax: +49 361 3789-809

zentrale@forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
23.06.2016

Geschäftszeichen

Bearbeiter / Durchwahl
Pasemann / 828

Datum
28.07.2016

Betr.: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Thüringer Gesetz zur Änderung bestattungsrechtlicher und waldrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 6/2169

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.06.2016 bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Äußerung zum o.g. Gesetzentwurf.

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Stellungnahme an interessierte Dritte weitergegeben bzw. veröffentlicht wird, jedoch erst nach der Anhörung am 25.08.2016.

Zum o.g. Gesetzentwurf nehmen wir nachfolgend Stellung:

Mit der Änderung des Thüringer Bestattungsgesetzes wird dem Wunsch der Thüringer Bevölkerung entsprochen, eine naturnahe Bestattungsform in einem Bestattungswald zu wählen. Im Gegensatz zu allen anderen Flächenbundesländern war dies in Thüringen bis jetzt nur begrenzt möglich. Dazu können nach § 24 Abs. 2 ThürBestG Träger von Friedhöfen nur Gemeinden oder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sein, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Damit wird nach bisheriger Gesetzeslage ausgeschlossen, dass Dritte bzw. potenzielle Verwaltungshelfer einen Bestattungswald errichten können. Es liegt im Ermessen des Trägers, nach bestehenden Rahmenbedingungen den Bestand an Friedhöfen durch Anlegung eines Waldfriedhofes zu erweitern. Dies wird durch den anzufügenden Satz im § 24 Abs. 1 „Sie können auch in Form von Waldfriedhöfen ... angelegt werden“ bekräftigt. Bei der Bedarfsermittlung lässt sich jedoch ein Waldfriedhof nicht mit bereits bestehenden Friedhöfen des Trägers ohne weiteres vergleichen. Vielmehr erfüllt der Waldfriedhof das Bedürfnis auf Bestattung in „freier Natur“. Das ThürBestG sieht vor, dem örtlichen Bedarf an Friedhöfen zu entsprechen, schließt damit aber eine überörtliche Partizipation nicht aus.

Um dem Grundgedanken eines Waldfriedhofes zu entsprechen, bedarf dieser besonderer Voraussetzungen (Lage, Erreichbarkeit, Naturnähe, Einzugsgebiet, Konzept). Häufig befinden sich im Eigentum der Träger keine geeigneten Flächen, um alle genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Der Träger ist darauf angewiesen, an-

Geschäftsanschrift

ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 3789-800
Fax: +49 361 3789-809
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Vorstand

Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt
Dipl.-Volkswirt Henrik Harms

Eingetragen beim

Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/144/09607
USt.-ID: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung

ThüringenForst – Zentrale
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE92 8205 0000 1302 0100 93
SWIFT-BIC HELADEF820

TLT/8612/16/9





dere Flächenbesitzformen in die Errichtung eines Waldfriedhofes mit einzubeziehen. Die Landesforstanstalt verfügt über diese Voraussetzungen im unmittelbaren Einzugsbereich des Trägers.

Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Aspekt, ist die Aufgabenfülle beim Betrieb eines Friedhofes. Die Aufgaben lassen sich in hoheitliche (z.B. Widmung, Erlass Friedhofsordnung) und nicht-hoheitliche (z.B. Beratung, Führungen, Kassengeschäfte, Betrieb Friedhofsgelände) gliedern.

ThüringenForst begrüßt ausdrücklich, dass mit dem § 24 Abs. 3 der Weg für Träger eröffnet wird, sich bei der Errichtung und beim Betrieb eines oder mehrerer Verwaltungshelfer bedienen zu können, die unselbstständig oder selbstständig tätig sind. Diesen Weg beschreiten andere Bundesländer bereits seit längerer Zeit. Uns ist dabei wichtig, dass dem Verwaltungshelfer ein weitreichendes Aufgabenspektrum übertragen werden kann, um handlungsfähig zu sein und Entlastung zu schaffen. Die durch die externe Expertise angereicherte Kooperation führt zu einem hohen Maß an Flexibilität. Der Träger ist in der Lage, sich auf die Kernaufgaben zu konzentrieren und den Verwaltungshelfer in sehr differenzierter Weise einzusetzen. Die Weisungsbefugnis wird zu keinem Zeitpunkt beschränkt. Der Nutzen für den Träger liegt dabei deutlich im Kompetenzzugewinn sowie in der Entlastung der Verwaltung und Buchhaltung.

Der neu angefügte Absatz 3 beschreibt somit den Weg, wie er bereits seit vielen Jahren in anderen Bundesländern beschritten wird. Wir begrüßen dies ausdrücklich!

§ 27 Abs. 1 soll die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung eines Friedhofes regeln. Dabei wird explizit auf die umweltrechtlichen Belange eingegangen. Besonderer Fokus liegt hier auf nachteiligen Veränderungen des Bodens und des Grundwassers. Wälder haben eine wichtige ökologische Funktion für viele Bereiche (Luft, Boden, Wasser). Im Gegensatz zu allen anderen Flächen konnte sich der Boden auf Waldstandorten natürlich entwickeln und lagern. Waldbäume mit ihrem komplexen Wurzelsystem vermögen einzigartig (Nähr-) Elemente (sind in Asche zu finden) aufzunehmen und langfristig zu binden.

Der Abs. 4 regelt, dass eine Waldfläche auf der ein Waldfriedhof eingerichtet wird, Wald im Sinne des Gesetzes bleibt (ThürWaldG). Dementsprechend ist der Wald so zu bewirtschaften, dass die Schutzfunktionen erhalten bleiben (§ 2 ThürWaldG). Aus der Sicht von ThüringenForst stellt die Einbringung von sich zersetzenden Urnen über den langen Zeitraum hinweg keine Gefährdung des Bodens dar. Die Schutzfunktion von Wäldern wird nicht beeinträchtigt.

Der Abs. 3 charakterisiert allgemein Friedhöfe. Waldfriedhöfe stellen eine besondere Form der Friedhöfe dar und werden im Abs. 4 eingehender charakterisiert. Irreführend dabei ist, dass im Abs. 3 Friedhöfe generell räumlich abgegrenzt, ja sogar eingefriedet werden müssen, und erst am Ende des Abs. 4 die Waldfriedhöfe davon ausgenommen werden. Eine dezente Markierung in Form von Tafeln hebt zum einen die ökologische Besonderheit (Wald wird nicht mehr regulär bewirtschaftet) hervor und erfüllt zum anderen die Hinweisfunktion auf eine gewidmete Bestattungsfläche. Somit bleibt der Friedhofscharakter ausreichend gewahrt.

Die Einschränkung auf Urnenbeisetzung und der Verzicht auf die Errichtung von Gebäuden, Grabmalen bzw. Grabumfassungen stärken die Naturbelassenheit und den Grundsatz von Waldfriedhöfen.

Die Errichtung eines Friedhofes fällt in den Zuständigkeitsbereich (Selbstverwaltung) der Gemeinden in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die Genehmigungsbehörden sind. Die Fachaufsichtsbehörde für die Genehmigungsbehörden ist das Landesverwaltungsamt. Nach § 30 Abs. 2 steht es der Fachaufsichtsbehörde frei, in die Genehmigungsprozesse einzugreifen, wobei nicht zu erkennen ist, auf welcher Grundlage (Zulässigkeit) das geschehen soll und was sich hinter der Begrifflichkeit einer „angemessenen Frist“ verbirgt. Wir sehen die Zulässigkeit dieser Regelung äußerst kritisch und lehnen diese ab.

Empfehlungen:

- § 24 Abs. 3: Nur wenn dem Verwaltungshelfer ein weitreichendes Aufgabenspektrum vom Träger übertragen wird, führt das zu einer Entlastung und stärkt die Möglichkeit auch eines ökonomischen Erfolges.
- § 27 Abs. 3: In Bezug auf die Einfriedung klare Unterscheidung in Friedhöfe und Waldfriedhöfe. Z.B. (3) Friedhöfe müssen öffentlich zugänglich sowie räumlich abgegrenzt sein. Die Einfriedung ist bei Waldfriedhöfen nicht erforderlich.
- § 27 Abs. 4: Bei der Errichtung eines Waldfriedhofes ist unbedingt darauf zu verweisen, dass sich die Nutzungsart der eigentlichen Waldfläche nicht ändert.
- § 30 Abs. 2: Die entstehende Zuständigkeitsverschiebung mit unklarer Abgrenzung birgt das Risiko eines nicht absehbaren Verwaltungsaufwandes, bei der die Zulässigkeit dieser Regelung kritisch gesehen werden muss. Die Änderung sollte in die Neufassung nicht mit aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Henrik Harms
Vorstand